

Auf der Suche nach Extremisten

Vor 50 Jahren beschlossen die Ministerpräsidenten den „Radikalenerlass“

Von *Stephan Klenner*

Die Konferenz der Ministerpräsidenten ist durch die Coronapandemie vielen neu bekannt geworden. Dabei trifft das Gremium bereits seit 1954 regelmäßig politische Verabredungen. Eine der umstrittensten zählt sich nun zum fünfzigsten Mal: Am 28. Januar 1972 verabschiedeten die Ministerpräsidenten gemeinsam mit Bundeskanzler Willy Brandt (SPD) den Extremistenbeschluss – besser bekannt als „Radikalenerlass“.

Dieser Begriff legt nahe, dass es sich um einen Akt der Rechtssetzung handelt. Das ist aber nicht der Fall: Wie die Verabredungen der Ministerpräsidenten zu Corona war auch der Extremistenbeschluss nur eine politische Absichtserklärung – die rechtliche Umsetzung lag bei Bund und Ländern, die dabei unterschiedliche Wege gegangen sind. Gemeinsam stellten Kanzler und Ministerpräsidenten in ihrem Beschluss fest, dass nach den Beamtengesetzen nur jene Bürger Beamte werden dürfen, die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes einzutreten. Die Konferenzteilnehmer verständigten sich darauf, dass dies bei Beamtenbewerbern, die einer verfassungsfeindlichen Organisation angehörten, in Zweifel zu ziehen sei. In einer Einzelfallprüfung sollte stets untersucht werden, ob diese Zweifel berechtigt seien. Der Beschluss geht davon aus, dass sie in der Regel die Ablehnung des Einstellungsantrags rechtfertigten. Bei Personen, die bereits dem öffentlichen Dienst angehörten und derartige Zweifel weckten, sei zu prüfen, ob sie aus dem Dienst zu entfernen seien.

Das führte in der Praxis dazu, dass Bund und Länder zu Bewerbern für den öffentlichen Dienst von nun an „Regelanfragen“ an den Verfassungsschutz stellten. Die Behörden wollten wissen, ob Erkenntnisse über die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation vorlagen. War das der Fall, baten sie den Bewerber zum Gespräch. Distanzierte er sich dort nicht umfassend von der Organisation, stellte ihn der Staat nicht ein.

Umstritten ist, wie viele Regelanfragen in den 1970er- und 1980er-Jahren tatsächlich gestellt wurden. Eine offizielle Statistik des Verfassungsschutzes gibt es nicht. Schätzungen nennen Zahlen zwischen 1,4 und 3,5 Millionen. Als Folge der Regelanfragen soll es etwa 11000 Anhörungs- und 2200 Disziplinarverfahren gegeben haben, die in etwa zehn Prozent der Fälle mit einer Nichteinstellung oder Entlassung endeten. Auch diese Zahlen sind mit Vorsicht zu lesen: Nicht immer lässt sich feststellen, ob die Regelanfrage alleinige Ursache für die darauf folgende Behördenentscheidung war.

Die abgelehnten Bewerber und entlassenen Beamten gehörten in der Regel kommunistischen Gruppen an. Nur wenige Rechtsextremisten waren betroffen. Die Ursachen dafür sind bis heute um-

stritten. Trotz der Beteiligung von Bundeskanzler Brandt und der SPD-Ministerpräsidenten distanzierte sich die sozialliberale Koalition in Bonn schon recht bald von den Verabredungen. Ab 1979 stellte der Bund die Regelanfrage ein. Bayern behielt sie bis 1991 bei.

Vor allem im Vorfeld der Jahrestage des Beschlusses wird immer wieder behauptet, die Bundesrepublik habe jungen Menschen mit dem „Radikalenerlass“ schweres Unrecht angetan. Von „Berufsverboten“ ist die Rede. Betroffeneninitiativen fordern, entlassene Beamte finanziell zu entschädigen. Juristisch hatte dies nur selten Erfolg. 1995 sprach der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte der DKP-Funktionärin Dorothea Vogt eine Entschädigung zu, da das Land Niedersachsen sie zu Unrecht

aus dem Schuldienst entlassen habe. Die Straßburger Richter betonten aber, dass sie nicht über die generelle Zulässigkeit des Extremistenbeschlusses urteilten.

Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits 20 Jahre zuvor entschieden, dass der Staat Beamtenbewerber ablehnen darf, deren Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung zweifelhaft ist. Die Pflicht zur Verfassungstreue gehöre zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, statuiert im Grundgesetz. Die Entlassung von Beamten, die gegen die Verfassungstreupflicht verstoßen, sei ebenfalls zulässig. Die Karlsruher Richter sagten allerdings auch, dass ein Beamter, der lediglich seine Überzeugungen mitteile, niemals seine Treupflicht verletze. Dafür sei notwendig, dass der Beamte weitergehende Folgerungen daraus ableite. Diese Unterscheidung führt dazu, dass Beamte selbst nach grenzwertigen Aussagen nicht ohne Weiteres entlassen werden können.

Der Umgang mit solchen Äußerungen wird wieder verstärkt diskutiert, seitdem sich etliche Beamte in der AfD engagieren. Im vergangenen Jahr entschied das Oberlandesgericht Stuttgart, das Land Baden-Württemberg habe den AfD-Bundestagsabgeordneten Thomas Seitz als Staatsanwalt entlassen dürfen, nachdem dieser mit Äußerungen über eine „Gesinnungsjustiz“ die Rechtsprechung delegitimiert habe. Aktuell diskutieren sächsische Landespolitiker darüber, ob sie die Wiedereinstellung des ehemaligen AfD-Bundestagsabgeordneten Jens Maier als Richter verhindern können. Maier hatte 2017 den bundesdeutschen Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit als „Schuldskult“ bezeichnet.

Dass diese aktuellen Fälle zu einem erneuten Extremistenbeschluss führen, ist indes unwahrscheinlich. Die neue Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag zwar vereinbart, „Verfassungsfeinde schneller als bisher aus dem Dienst“ entfernen zu wollen. Weder in Berlin noch in den Landeshauptstädten gibt es aber Initiativen, die über eine Beschleunigung der Disziplinarverfahren hinausgehen.



Protest: Demonstration gegen den Radikalenerlass in Stuttgart 1975

Foto dpa